

**Satzungsentwurf**

**über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken und die Erhebung von Gebühren vom 01.03.2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2011 (GV. NRW. S. 270), hat der Kreistag in seiner Sitzung am 01.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

Der Kreis Borken führt gem. § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750, 793), den Rettungsdienst im Kreis Borken durch.

Diese Satzung gilt nicht im Gebiet der Städte Bocholt und Rhede. Die Stadt Bocholt ist Trägerin einer Rettungswache und nimmt insoweit Aufgaben nach § 9 Abs. 1 RettG im Bereich ihres Stadtgebietes wahr. Darüber hinaus hat sie sich mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 09.01.1985 verpflichtet, Rettungsdienst und Krankentransport auch im Bereich der Stadt Rhede durchzuführen.

**§ 2**

**Durchführung des Rettungsdienstes**

Notfallrettung und Krankentransport werden nach Maßgabe des Rettungsgesetzes NRW durchgeführt.

**§ 3**

**Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes des Kreises Borken werden die in anliegendem Gebührentarif festgesetzten Gebühren erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 4**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt bzw. den Auftrag erteilt hat, sofern sie/er selbst Patientin oder Patient ist. Für den Einsatz eines bestellten aber nicht benutzten Krankenkraftwagens wird die volle Gebühr berechnet.

Sofern eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung vorliegt, können Gebühren nach entsprechenden Vereinbarungen unmittelbar mit den Versicherungsträgern (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften u.a.) abgerechnet werden.

**§ 5**

**Fälligkeit der Gebühren**

Die Gebühren werden mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes fällig. Die Gebühr ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

**§ 6**

**Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Stellt die Heranziehung zu den Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so können sie auf Antrag gestundet, niedergeschlagen bzw. ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7**

**Begleitpersonen**

Die Mitnahme einer Begleitperson ist gebührenfrei. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

**§ 8**

**Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel gegen einen Gebührenbescheid richten sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

Durch die Einlegung von Rechtsmitteln wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht berührt.

Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken und die Erhebung von Gebühren vom 26.06.2009 außer Kraft.

## Gebührentarif

für die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken gemäß § 3 der Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken vom 01.03.2012

### 1. Fahrtgebühr

<b>1.1 Fahrten als Krankentransport/Transport von medizinischen Geräten, Medikamenten, Blutkonserven u.a.</b>	
Grundgebühr	100,00 €
<b>1.2 Fahrten als Rettungstransport</b>	
Grundgebühr	476,00 €
<b>1.3 Gebühr für Notarzteinsatz</b>	
a) mit Notarzteinsatzfahrzeug	377,00 €
b) ohne Notarzteinsatzfahrzeug	180,00 €
<b>1.4 Kilometerpauschale für Kranken- und Rettungstransporte sowie Transport von medizinischen Geräten, Medikamenten, Blutkonserven u. a.</b>	
zusätzlich zur Grundgebühr je km ab 51 km	1,00 €

### 2. Wartezuschlag

Wartezeit je angefangene halbe Stunde (die erste halbe Stunde ist gebührenfrei)	25,00 €
--	---------

### 3. Errechnung der Fahrleistung

Die Fahrleistung errechnet sich aus den gefahrenen Kilometern zwischen der Abfahrt des Fahrzeuges und der Beendigung der Einsatzfahrt. Fahrleistungen bis einschließlich 50 Kilometer sind in der Grundgebühr enthalten. Erfolgt kein Anschlusseinsatz, endet die Einsatzfahrt an der Rettungswache.

### 4. Beförderung mehrerer Personen

Bei Beförderung mehrerer Personen werden die Gebühren entsprechend aufgeteilt.